



Tariftreue in Nahverkehrsplänen und Beispiel für einen Umsetzungstext

Zum 1. März 2011 wurde mit dem Landesgesetz zur Schaffung tariftreurechtlicher Regelungen vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 426ff.) neben der Einführung des Landestariftreuegesetzes (LTTG) auch das Nahverkehrsgesetz (NVG) geändert. Es wurde durch eine Änderung der §§ 5 und 6 des Nahverkehrsgesetzes festgeschrieben, dass auch im Anwendungsbereich von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) 1370/2007 Tariftreue nach dem LTTG gewährleistet werden kann. Bestimmungen zum Nahverkehrsplan als Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs wurden geändert. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3 Nahverkehrsgesetz ist der Nahverkehrsplan entsprechend den sich ändernden verkehrlichen Rahmenbedingungen, spätestens nach Ablauf von 5 Jahren, fortzuschreiben. Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 11 Nahverkehrsgesetz muss der Nahverkehrsplan Regelungen zur Einhaltung von Tariftreue durch die ausführenden Busunternehmen und ihre Subunternehmen enthalten.

Die Einführung von Tariftreue durch die ausführenden Busunternehmen und ihre Subunternehmen im Nahverkehrsplan hat insoweit insbesondere für die kommerziellen eigenwirtschaftlichen Verkehre im ÖPNV Bedeutung, da dort weder das Kartellvergaberecht noch das Verfahren nach Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) 1370/2007 direkt Anwendung findet. Vielmehr hat in entsprechenden Fällen der Landesbetrieb Mobilität gemäß § 13 Abs. 2 a Personenbeförderungsgesetz zu prüfen, ob der beantragte Verkehr im Einklang mit dem Nahverkehrsplan steht. Ist die Forderung nach Tariftreue im Nahverkehrsplan enthalten, kann der Landesbetrieb Mobilität über eine Auflage zur Genehmigung **die Tariftreue** für den eigenwirtschaftlichen Verkehr gemäß § 15 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz einfordern. In der Folge obliegt es dem Landesbetrieb während der Dauer der Linienkonzession, die Beachtung von Tariftreue durch konzessionierte Unternehmen zu **überwachen**.

Die hierbei vorzusehenden Tariftreuebestimmungen für das ausführende Busunternehmen und ihre Subunternehmen werden durch das LTTG vorgegeben:

- Grundsätzlich gilt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 LTTG, dass öffentliche Aufträge über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Rheinland-Pfalz für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungszeit Änderungen nachzuvollziehen. Die gemäß § 1 Satz 2 der Landesverordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 4 LTTG vom 04. Februar 2011 (GVBl. S. 36, BS 70-31-1) veröffentlichte Liste der als Mindestniveau anzuwendenden repräsentativen Tarifverträge des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene wurde zuletzt durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 11. Oktober 2016 (Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 31. Oktober 2016, S. 235), geändert. Für den Busverkehr enthält die Verwaltungsvorschrift die zwischen der Vereinigung der Arbeitgeberverbände Verkehrsgewerbe Rheinland-Pfalz e. V. (VAV) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) abgeschlossene Tarifsammlung für das private Omnibusgewerbe Rheinland-Pfalz als Mindestniveau.
- Informationen über die Entgeltregelungen aus den einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen werden von der beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eingerichteten Servicestelle LTTG unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Auf der Internetseite der Servicestelle können weitere Informationen entnommen werden: <http://www.lsjv.rlp.de/arbeit-und-qualifizierung/landestariftreuegesetz-lttg/>
- Es bietet sich weiterhin an, einen ergänzenden Hinweis zu der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) aufzunehmen.
- Ein Handlungsleitfaden zu Art. 4 Abs. 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wurde im November 2016 (4. Auflage) veröffentlicht.

Nachfolgend ist ein Beispiel für einen Umsetzungstext im Abschnitt Verkehrsbetriebspersonal des Nahverkehrsplans abgedruckt:

.... Tariftreue

- (1) Für Vergaben von öffentlichen Aufträgen über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene gilt das Landestariftreuegesetz vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 426ff.) in der jeweiligen Fassung.
- (2) Während der Laufzeit von Konzessionen für Nahverkehrsleistungen im eigenwirtschaftlichen Verkehr ist die Unternehmerin oder der Unternehmer im Anwendungsbereich des Nahverkehrsplans verpflichtet, den Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Rheinland-Pfalz für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach dem LTTG vom 1. Dezember 2010, zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landestariftreuegesetzes vom 8. März 2016 in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 4 des Landestariftreuegesetzes vom 4. Februar 2011 in den jeweils geltenden Fassungen nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungszeit Änderungen nachzuvollziehen.
- (3) Die Unternehmerin oder der Unternehmer wird bei der Beauftragung von Subunternehmen verpflichtet, für deren beschäftigtes Personal die gleichen vertraglichen Bedingungen nach Abs. 2 mit den Subunternehmen zu vereinbaren und auf die Einhaltung derselben zu achten.
- (4) Es kann für Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr vorgegeben werden, von den Optionen des Artikels 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zum Schutz der Arbeitnehmer, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, Gebrauch zu machen, und dem von ihr ausgewählten Unternehmer aufzuerlegen, in Bezug auf diese Arbeitnehmer bestimmte Sozialstandards einzuhalten.